

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1919)
Heft: 29

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Jährlich, bei der Expedition bestellt Fr. 7.—, halbjährlich, bei der Post bestellt, Fr. 3.80, bei der Expedition bestellt Fr. 3.60; *Ausland*, bei direkter Zusendung durch die Expedition jährlich Fr. 9.80

Verantwortliche Schriftleitung:
Msgr. A. Meyenberg, Can. et Prof. Theol., in Luzern
Dr. V. von Ernst, Prof. der Theologie in Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Msgr. Dr. Robertus Bürkler, Bischof von St. Gallen, über das neue Gesetzbuch der Kirche. — Der Hl. Stuhl und die katholischen Missionen in den ehemals reichsdeutschen Kolonien. — Christus und die Totalabstinenz. — Portiunkula-Ablass. — Kirchen-Chronik. — Kirchenamtlicher Anzeiger. — Briefkasten.

Msgr. Dr. Robertus Bürkler, Bischof von St. Gallen, über das neue Gesetzbuch der Kirche.

Am St. Gallischen Katholikentag, 29. Juni, in Rorschach.
(Schluss.)

II.

Der echte Katholik nimmt das neue kirchliche Gesetzbuch mit Ehrfurcht und Vertrauen aus der Hand des Stellvertreters Christi entgegen. — Es ist das Gesetzbuch des kirchlichen Hirtenamtes, dessen Organe, wie der hl. Paulus sagt, „der hl. Geist . . . gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren“ (Act. 20, 28), das Gesetzbuch, zu dessen Ausarbeitung die ersten Rechtstheologen der verschiedenen Nationen herbeigezogen waren; das Gesetzbuch, das im Entwurfe sämtlichen Bischöfen und Ordensprälaten zur Begutachtung vorgelegen hatte; das Gesetzbuch, das mit universalem Weitblicke zeitgemässe Reformen aufgenommen, das keinen anderen Zweck kennt, als „die religiös-sittlichen Interessen des Klerus und des Volkes zu fördern, die Vergehen und Verbrechen der Katholiken zu bekämpfen, den Frieden der Gläubigen untereinander und mit den Andersgläubigen und dem Staate aufrecht zu erhalten und die Rechte und Freiheiten der Kirche zu schützen“. (Hielling in „Archiv für kath. Kirchenrecht“, 1918, I, 80.)

So erklärt das neue Kirchenrecht die Ehen der Nichtkatholiken unter sich als gültig auch vor der Kirche (Can. 1099), spricht es die Exkommunikation aus über die Mitglieder staatsfeindlicher Gesellschaften (Can. 2335), schreibt es vor, dass bei Verträgen über das kirchliche Vermögen grundsätzlich die betreffenden Staatsgesetze gelten sollen, soweit sie nicht dem göttlichen Rechte und den kirchlichen Spezialgesetzen widerstreiten (Can. 1529) und lässt es alle Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche unverändert fortbestehen (Can. 3).

Und andererseits vindiziert das neue Kirchenrecht z. B. das Recht der Geistlichen, vor dem kirchlichen Richter eingeklagt zu werden (Can. 120), sowie ihre Freiheit vom Militärdienste (Can. 121); vindiziert es die katho-

lischen Friedhöfe (Can. 1206), die Gründung katholischer Schulen (Can. 1375), das kirchliche Vermögens- und Steuerrecht (Can. 1495), sowie den strafrechtlichen Schutz gegenüber der Verletzung der kirchlichen Rechte und Freiheiten (Can. 2333).

Nichtkatholische Fachgelehrte, z. B. Stutz in Berlin und Henrici in Basel, haben dem neuen kirchlichen Gesetzbuche hohes Lob gezollt, und da sollte ein Katholik dieses Buch verächtlich unter den Tisch legen wollen; ein Katholik, dem doch daran gelegen sein muss, dass der Sauerteig des kirchlichen Geistes das öffentliche und private Leben durchdringe — ein Katholik, dem das Herz aufjubeln muss, wenn seine Kirche immer mehr als die Retterin aus der gegenwärtigen Weltnot erkannt wird? Auf dem Ehrenplatze des katholischen Hauses gebührt dem kirchlichen Gesetzbuche zu liegen, damit sein Inhalt allen leuchte, die im Hause sind.

Der echte Katholik hält sich auch an das neue kirchliche Gesetzbuch und beobachtet dessen Vorschriften als Gewissenssache. Es wird von der göttlichen Autorität Christi gedeckt. Was es befiehlt, ist im Himmel befohlen; was es verbietet, ist im Himmel verboten, und derjenige, der als allwissender Richter der Lebendigen und der Toten vom Himmel herniedersteigt, fragt auch nach dem Gehorsam gegen die Kirche.

Und nicht bloss die im neuen kirchlichen Gesetzbuche eingeführten Erleichterungen nimmt der echte Katholik an, z. B. die Aufhebung verschiedener Feiertage, die Milderung des Fastengebotes, die Abschaffung einzelner Ehehindernisse; er hält sich auch an die verschärften Bestimmungen, wie zum Beispiel über die Patenstellen, über die gemischten Ehen, über den Besuch konfessionsloser Schulen, die nicht obligatorisch sind, über das Bücher- und Zeitungsverbot, über das Vereinsverbot, das Kremationsverbot. Der echte Katholik geht sogar auf den Geist des Kirchenrechtes ein, wo es sich um gegenteilige Gewohnheiten handelt, die wegen ihres Alters zwar aufrecht erhalten werden könnten, weil eben jede gegenteilige Gewohnheit eine Wunde am Gesetze ist.

Die Auffassung der Kirche ist dem echten Katholiken massgebend, und darum ist er bereit, seine bisherige auch in guten Treuen vertretende abweichende Auffassung zu korrigieren, sobald er weiss, dass sie mit dem kirchlichen Standpunkte nicht im Einklange steht.

Wie viele Aenderungen haben schon die bürgerlichen Gesetzbücher gebracht! Was man aber dem Staate im Interesse des zeitlichen Wohles auf seinem Rechtsgebiete zuerkennt, das möge man nicht der Kirche gegen das Interesse des geistlichen Wohles auf ihrem Rechtsgebiete streitig machen, zumal die Kirche, sofern nicht göttliches oder natürliches Recht dagegen spricht, auf Dispensationsgründe leichter eingeht, als der Staat bei seinen Gesetzen.

Der echte Katholik verhilft dem neuen kirchlichen Rechtsbuche nach Möglichkeit zum Erfolge und verteidigt es gegen seine Gegner. — Einzelne Staatsgesetze stehen kirchlichen Grundsätzen und Vorschriften entgegen. Das empfindet der treue Katholik mit Schmerz und er denkt auf Aenderung. Aber nicht den Weg der Revolution will er wählen, sondern gesetzliche Mittel, die ihm namentlich dort zu Gebote stehen, wo er als freier Bürger direkt zu den Gesetzen Stellung nehmen kann durch die Abstimmung oder indirekt durch die Wahl von Männern seines Vertrauens zu Abgeordneten und wo er allenfalls selber als Deputierter an der Abfassung von Gesetzen teilnimmt.

Ich nenne z. B. das Placet für kirchliche Erlasse — das ist eine unwürdige Fessel. Ich nenne das Gesetz über das Kollaturwesen — das sollte wenigstens modifiziert werden. Ich nenne das Begräbniswesen — da sollten, unter Beachtung sanitärer Vorschriften, konfessionelle Friedhöfe gestattet sein. Ich nenne das Schulwesen — da sollten konfessionelle Freischulen staatliche Unterstützung erhalten. Ich nenne das Ehwesen — da sollte die Ehescheidung erschwert und die Wiederverhehlung zu Lebzeiten des andern Gatten verboten werden. Und ich nenne das Ordenswesen — da sollte das Verbot der Tätigkeit gewisser Orden und das Verbot neuer klösterlicher Niederlassungen fallen. Die Kirche will nichts, was dem zeitlichen und öffentlichen Wohle nachteilig wäre; aber Religion und Sittlichkeit will sie auch vom bürgerlichen Gesetze als Grundlagen des zeitlichen und öffentlichen Wohles geschützt und gefördert wissen.

Die Aufmerksamkeit der Welt war durch die Wechselfälle des Weltkrieges so in Anspruch genommen, dass die öffentliche Diskussion über das neue kirchliche Rechtsbuch noch etwas zurücktrat. Die antikirchlichen Faktoren werden sich aber schon noch an dasselbe heranmachen und seinem Geiste entgegenarbeiten, und dies namentlich dort, wo Männer und Jünglinge beisammen sind: im Wirtshaus und in der Kaserne, in der Werkstätte, im Fabriksaal und im Geschäftsraume, im Vereine und in der Gewerkschaft. Da mag es wieder laut und arg hergehen mit Entstellung, Spott und Verleumdung. Der echte Katholik aber fürchtet und duckt sich nicht, und wie er die Staatsverfassung seiner Heimat verteidigt, so verteidigt er auch das Gesetzbuch seiner Kirche.

So denke ich mir die Stellung des wahren Katholiken zum neuen kirchlichen Gesetzbuche.

„Und auf alle“, diese Worte des hl. Paulus wende ich das Kirchenrecht an, „und auf alle, die nach dieser Richtschnur wandeln werden, komme herab der Friede“ (Gal. 6, 16). Die allgemeine Sehnsucht der Welt

ist heute der Friede, und der Friedenspapst Benedikt XV. hat uns als Friedenswerk mitten im Weltkrieg das neue kirchliche Gesetzbuch gegeben.

Nach diesem wollen wir uns neu orientieren, auf dieses wollen wir das kirchliche Leben neu aufbauen, und zwar mit der ganzen opferfreudigen Liebe und Begeisterung, die wir unserer hl. Kirche schulden und weihen.

Die Frucht wird der Friede sein, — der Friede, den die treibenden Mächte des Bösen uns geraubt, — der Friede, der ein Geschenk aus den Hallen des göttlichen Paradieses ist, vermittelt durch die von Gott den Nationen gegebene Mutter, durch die hl. katholische Kirche.

Der Hl. Stuhl und die katholischen Missionen in den ehemals reichsdeutschen Kolonien.

Im Geheimen Konsistorium vom 3. Juli sprach sich Papst Benedikt XV. folgendermassen über allgemeine Angelegenheiten der Christenheit aus:

„Um Anderes hier zu übergehen, was nicht nur den Orient, sondern die ganze Christenheit anbetrifft, wollen Wir doch nicht verschweigen, dass Wir in jüngster Zeit um die katholischen Missionen in Sorge waren. Wir wurden nämlich darüber unterrichtet, dass an der Versailler Friedenskonferenz gewisse Beschlüsse gefasst wurden, die das Recht der Verkündigung des Evangeliums in Zukunft zu verletzen drohten. Wir baten deshalb die Konferenzmitglieder vertrauensvoll, ihre Aufmerksamkeit auf diese Angelegenheit zu lenken. Desgleichen haben Wir einen hervorragenden Prälaten der Römischen Kurie dorthin abgesandt mit der Aufgabe, diese Rechte nach Möglichkeit zu schützen. Es freut Uns nun, mitteilen zu können, dass die Konferenz Unsere Forderungen mit Wohlwollen erwogen und Uns zum grossen Teile Genüge geleistet hat. Wir leben deshalb der Hoffnung, dass die Konferenz in der Ausführung ihrer Beschlüsse dieselbe Billigkeit weiter zeigen werde. Es liegt das nicht nur im Interesse der katholischen Religion, sondern der Kultur und Humanität überhaupt. Und da nun die Feindseligkeiten endlich aufgehört haben, flehen Wir die göttliche Barmherzigkeit an, dass auch die maritime Blockade aufgehoben wird, unter der eine so ungeheure Menge Hunger und Mangel an Allem leidet, dass alle, die noch kriegsgefangen, ehestens entlassen werden, und dass Menschen und Völker, die sich bis jetzt als Feinde gegenüberstanden, wieder das Band christlicher Liebe umschlingen. Wir hören nicht auf, diese Pflicht der christlichen Liebe einzuschärfen, denn ohne die christliche Liebe wird der ganze Friedensvertrag nichts nützen.“

Der „Osservatore Romano“ vom 5. Juli 1919 gibt in einem Leitartikel „Die Pariserkonferenz und die katholischen Missionen“ einen offiziellen Kommentar zu den die Missionen betreffenden Worten des Papstes. Das bedeutsame Dokument hat folgenden Wortlaut:

„In seiner Ansprache an das Hl. Kollegium im gestrigen Konsistorium hat der Hl. Vater von der Unvoreingenommenheit gesprochen, mit welcher die Delegierten der Pariserkonferenz die Lage geprüft haben, in die die katholischen Missionen infolge der im Friedensvertrage

festgesetzten politischen und territorialen Veränderungen kommen werden.

Um die Tragweite und den Sinn des, erhabenen Papstwortes zu beleuchten, halten wir es für angezeigt, die Umstände anzugeben, in welchen diese Unvoreingenommenheit sich zeigte, über die der Hl. Vater seine Freude bekundet hat.

Wie früher schon bekannt gemacht wurde, waren im Entwurf des Friedensvertrages zwei Artikel, deren Fassung die begründetsten Befürchtungen für das Los der katholischen Missionen in den ehemals deutschen Gebieten hervorrufen mussten.

Der Art. 122 sprach der Regierung, die berufen sein wird, die Gewalt über diese Gebiete auszuüben, die weitgehendsten Vollmachten zu bezüglich der Heimischung der deutschen Staatsangehörigen und bezüglich der Bedingungen, unter welchen dieselben ermächtigt sein werden, Besitzrechte auszuüben und Handel oder Gewerbe zu betreiben. Der Artikel 438 nahm speziell auf die Missionen Bezug und setzte fest, dass das Eigentum derselben übergehen sollte an „Verwaltungsräte, die von den Regierungen approbiert und von Personen zusammengesetzt sind, die der christlichen Religion angehören“.

Es ist evident, dass dieser Artikel, da er gar keinen Unterschied zwischen den verschiedenen christlichen Bekenntnissen macht, die Möglichkeit offen liess, dass bei seiner Anwendung von interkonfessionellen Gesichtspunkten ausgegangen werde, und infolgedessen die katholischen Missionen unterschiedslos an den protestantischen Kult übergehen könnten.

Bei der Geltendmachung dieser Befürchtungen berief sich der Hl. Stuhl auf einen Grundsatz der Gerechtigkeit, kraft dessen allfällige notwendige Veränderungen in der Verwaltung der katholischen Missionen in Vereinbarung mit dem Hl. Stuhle, der höchsten Auktorität in katholischen Missionsangelegenheiten, getroffen werden sollten und unter Wahrung der kirchlichen Organisation der einzelnen Missionen. Die Legitimität und die Mässigung der Forderungen des Hl. Stuhles waren so evident, dass sie von niemandem in Zweifel gezogen werden konnten.

Die Konferenz hat tatsächlich darauf Rücksicht genommen und erklärte sich bereit, den Art. 438 zu modifizieren. Er lautet in der neuen Fassung: „Die alliierten und assoziierten Mächte kommen überein, dass, wenn christlich-religiöse Missionen bisher von deutschen Gesellschaften oder Personen auf Gebieten unterhalten wurden, die zufolge des gegenwärtigen Vertrags ihnen gehören oder ihrer Regierung anvertraut sind, so soll der Besitz dieser Missionen oder Missionsgesellschaften, inbegriffen der Besitz der Handelsgesellschaften, deren Gewinn dem Unterhalt der Missionen dient, auch fernerhin zu gunsten der Missionen verwendet werden. Um eine gute Ausführung dieser Verpflichtung zu sichern, werden die alliierten und assoziierten Regierungen den erwähnten Besitz Verwaltungsräten zuweisen, die von den Regierungen ernannt oder bestätigt sind, und sich aus Personen zusammensetzen, die dem religiösen Bekenntnis der Mission angehören, deren Besitz in Frage kommt. Die alliierten und assoziierten Regierungen werden die volle Kontrolle über die Personen, welche diese Mission leiten,

weiter ausüben, und dabei die Interessen dieser Missionen schützen. Deutschland nimmt Akt von den vorerwähnten Verpflichtungen und billigt alle Anordnungen, die von den alliierten und assoziierten Regierungen, die am Werke der obgenannten Missionen oder Handelsgesellschaften interessiert sind, getroffen wurden oder noch getroffen werden, und verzichtet auf jede bezügliche Einsprache.“

Diese Modifikation nahm zwar zum Teil auf die Forderungen des Hl. Stuhles Rücksicht, war aber doch weit entfernt, dem vollständig zu entsprechen, was der Hl. Stuhl zum Schutze des Charakters und der Interessen der katholischen Mission für unerlässlich hielt. Andererseits muss aber vermerkt werden, dass der Art. 438 als Teil des Friedensvertrages mit Deutschland nur das regeln konnte, was die Beziehungen zwischen Deutschland und den alliierten Mächten betrifft. Es war deswegen unerlässlich, dass aus ihm alles ausschied, was sich speziell auf die Verpflichtungen bezog, die die Mächte gegenüber dem Hl. Stuhle auf sich zu nehmen bereit waren.

Um die Natur und Tragweite dieser Verpflichtungen näher zu bestimmen, fasste die Konferenz einen Beschluss von ausserordentlicher Wichtigkeit, den der englische Aussenminister, Herr Balfour, im Namen der Konferenz selbst dem Abgeordneten des Hl. Stuhles, Msgr. Bonaventura Cerretti, Sekretär der hl. Kongregation für die ausserordentlichen kirchlichen Angelegenheiten, zur Kenntnis brachte.

Dieser Beschluss hat folgende Fassung:

„1. Die hauptsächlichsten alliierten und assoziierten Mächte haben die Vorstellungen, die ihnen bezüglich der Lage der vom Hl. Stuhle abhängigen Missionen in den Gebieten, die ihnen gehören, oder deren Regierung ihnen durch den Friedensvertrag anvertraut wurde, mit Sorgfalt geprüft. Sie halten dafür, dass die folgende Erklärung beitragen wird, jedes Missverständnis über die von ihnen beabsichtigte Politik zu zerstreuen.

2. Die Bestimmungen des Friedensvertrages mit Deutschland beschränken sich im Allgemeinen auf Verpflichtungen Deutschlands gegenüber den alliierten und assoziierten Mächten und umgekehrt. Die Verpflichtungen, welche die alliierten und assoziierten Mächte gegeneinander und gegenüber allen Gliedern des Völkerbundes zu übernehmen beabsichtigen, wurden für anderweitige Uebereinkommen vorbehalten. Insbesondere werden die Bestimmungen des Artikels 22 des Völkerbundes durch feierliche Verträge in Kraft treten, welche die Vertragspflichten der Mandatare des Bundes festsetzen werden.

3. Diese Mandatarverträge werden bezüglich der Missionen den Worten des Art. 22, der die Glaubens- und Gewissensfreiheit garantiert, die weitherzigste Auslegung geben. Zu dem Ende werden diese Verträge festsetzen, dass die Missionäre aller Bekenntnisse ermächtigt werden müssen, ihr Amt frei auszuüben, ihre Schulen und anderen Institutionen zu behalten, und dass sie das Recht haben werden, jede Art von Gütern zu erwerben und zu behalten. Im Falle, dass es nach den Bestimmungen des Friedensvertrages mit Deutschland notwendig sein wird, das Eigentum deutscher Missionen an eine Treuhandgesellschaft (Trustes) zu übertragen, so werden

die Güter der vom Hl. Stuhl abhängigen Missionen Personen anvertraut werden, die gehörig autorisiert sind und der römisch-katholischen Religion angehören. Sollte es andererseits gemäss dem Vertrage notwendig werden, eine gewisse Kontrolle über die diese Missionen leitenden Personen auszuüben, so wird dies nur geschehen, nachdem pflichtgemäss die Behörden der daran interessierten Religion konsultiert worden sind.

Paris, den 6. Juni 1919.“

Diese Erklärung war überdies nach Beschluss derselben Konferenz Gegenstand einer diplomatischen Note von seiten aller alliierten Mächte, die offizielle Beziehungen zum Hl. Stuhle unterhalten. Somit kommt dieser Erklärung ausser der Kraft, die sie als Beschluss der Konferenz besitzt, noch die einer formellen Verpflichtung der einzelnen beim Hl. Stuhle akkreditierten Mächte zu, die sich auf solche Weise zu Garanten der Beschlüsse der Pariserkonferenz gemacht haben. Die Regierungen, welche keine diplomatischen Beziehungen zum Hl. Stuhle hatten, konnten Msgr. Cerretti direkt von den Beschlüssen Nachricht geben, und sie wurde ihm auch tatsächlich gegeben; Frankreich dagegen wollte sie dem Kardinal Amette, Erzbischof von Paris, geben.

Wir sind hocherfreut, diese befriedigenden Resultate der Schritte des Hl. Stuhles zum Schutze der katholischen Missionen mitteilen zu können, und sprechen den heissen Wunsch aus, dass die Missionen, in der neuen Ära, die sich ihnen öffnet, immer besser das Evangelisationswerk fortsetzen können, das die katholische Kirche durch sie seit Jahrhunderten ausübt zum unermesslichen Nutzen des Glaubens und der Zivilisation.“ V. v. E.

Christus und die Totalabstinenz.

(Von Dr. P. Theodor Schwegler, O. S. B. Einsiedeln.)

Siehe Nr. 22 vom 30. Mai.

(Fortsetzung.)

Gebe ich aber damit nicht den Standpunkt der Abstinenz vollständig auf? Wird der Abstinenzbewegung nicht der Todesstoss versetzt, wenn Christus nicht abstinente sein brauchte, noch die Totalabstinenz für ihn schicklich war? Mit nichten. Der Geist, der Johannes den Täufer zu seiner ausserordentlichen Askese, zur Totalabstinenz antrieb, war kein anderer als der, der Christum die sogenannte goldene Mittelstrasse wandeln liess. Weil die Lebensaufgaben Christi und seines Vorläufers so verschieden waren, so konnte auch ihre Lebensweise nicht dieselbe sein. Der Geist aber, der sie beide führte und leitete, ist ein und derselbe, und dieser kann sich nicht widersprechen.

Nur mit Worten höchster Anerkennung redete Jesus von Johannes. Dieses Vorbild der Askese nannte er eine brennende und leuchtende Lampe (Joh. 5, 35). Nach dem Weggange der Johannesjünger, die mit der Frage gekommen waren: „Bist du es, der da kommen soll, oder sollen wir einen andern erwarten?“ sprach Jesus zum Volke: „Was seid ihr in die Wüste gegangen zu sehen? Ein Rohr, das vom Winde hin und her bewegt wird? Oder was ginget ihr hinaus zu sehen? Einen Menschen in weichlichen Kleidern? Seht, die weichliche Kleider tragen, sind in den Palästen der

Könige? Oder was ginget ihr hinaus zu sehen? Einen Propheten? Fürwahr, ich sage euch, noch mehr als einen Propheten. Denn von diesem steht geschrieben: Sieh, ich sende meinen Boten vor deinem Angesichte hin, der dir den Weg bereiten soll (Mal. 3, 1). Wahrlich sage ich euch: Keiner ist grösser unter den von Weibern Gebornen als Johannes der Täufer“ (Matth. 11, 7—11); d. h. unter den alttestamentlichen Heiligen, die nicht aus dem Wasser und dem Hl. Geist wiedergeboren sind (Joh. 3, 3—8), ist Johannes der Grösste. Dabei ist zu beachten, dass Johannes schon im Mutter Schoosse von der Erbsünde gereinigt und begnadet worden war. Mit solchen Worten stellte Christus den Täufer hin als ein Muster seltener Charakterstärke und ungewöhnlicher Menschengrösse. Diese seine Grösse verdankte aber Johannes seiner Askese, in der die Totalabstinenz eine so grosse Rolle spielte, und zwar nach Gottes Willen und Anordnung.

Infolge seiner besondern Lebensaufgabe hat allerdings Christus, im Gegensatz zu Johannes, gegessen und getrunken wie die andern Menschen. Er, und mit ihm seine Jünger, begnügte sich mit den Opfern, die das mosaische Gesetz und die besondern Lebensverhältnisse ihm auferlegte. Wie zahlreich aber und mannigfaltig waren die Opfer gerade der zweiten Art! Als er in Gotteshgestalt war, entäusserte Christus sich selbst und nahm Knechtsgestalt an (Phil. 2, 6, 7); wo er als Gott reich war, als Mensch reich sein konnte, wurde er arm, damit wir durch seine Armut bereichert würden (II. Kor. 8, 9). Aus den arbeitenden Volksklassen wählte er sich seine Eltern, und für ihre Armut zeugt die Tatsache, dass sie bei der Volkszählung in ihrer Vaterstadt Bethlehem nicht einmal eine menschliche Wohnung finden konnten, und bei der Darstellung Jesu im Tempel sich begnügen mussten mit dem Opfer der Armen, d. h. mit zwei Turteltauben (Lk. 2, 7, 24), während sonst das Gesetz (Lev. 12, 6, 8) ein einjähriges Lamm und eine Turteltaube vorschrieb. Während seines ganzen verborgenen Lebens wohnte Jesus im Häuschen seines Nährvaters, des Zimmermannes Josef, trug das Kleid der Armut und ass das Brot der Armut. Für arme Leute aber und Handwerker, die im Schweisse des Angesichts ihr Brot verdienen, ist der Wein insgemein ein Luxusartikel, den sie sich nur bei ganz besondern Anlässen erlauben können.

Nachdem dann Christus von Johannes getauft worden war, führte ihn sein Geist in die Wüste, wo er während vierzig Tage nichts ass, noch trank (Lk. 4, 1, 2), sondern ganz in Gebet und Beschauung versunken, sich auf seine öffentliche Wirksamkeit vorbereitete. Mit diesem wunderbaren Fasten hat somit Christus jede unsern Kräften und Verhältnissen angepasste, aus religiös-sittlichen Beweggründen geübte, zeitweilige oder beständige, teilweise oder gänzliche Enthaltung von gewissen Speisen und Getränken für immer gerechtfertigt und geheiligt. Solche Züge darf man im Leben Jesu nicht übersehen.

(Fortsetzung folgt.)

Portiuncula-Abläss.

Anfrage des Hochwst. Bischofs von Chur und römische Antwort.

Curiae Rhaetorum, die 8. Maii 1919.

Beatissime Pater!

Ad pedes Sanctitatis Vestrae humillime provolutus enixe peto solutionem dubii sequentis circa Indulgentiam „Portiunculae“:

Juxta Motum Proprium Pii PP. X. fel. mem. d. d. IX. Junii 1910 et Decretum S. Congregationis s. Officii d. d. 26. Maii 1911 Nos pro hac Dioecesi statuimus, ut fideles ad lucranda hanc indulgentiam pro lubitu aut a meridie diei primi ad mediam noctem diei secundi Augusti aut a meridie Sabbati proxime insequentis ad mediam noctem dominicae ecclesias designatas visitare possint. Tali enim modo quam maxime ad mentem ipsius Motus Proprii agere credebamus, praebentes scilicet fidelibus amplissimam copiam tali beneficii fruendi; textus insuper ipse talem interpretationem innuere videbatur illis verbis: „hac tamen sub lege, ut nequeat quis eadem concessione bis frui“. Clausula haec videtur statuere indulgentiam posse bis i. e. diebus prima et secunda Augusti, et sabbato et dominica sequentibus obtineri, utique non ab iisdem fidelibus, sed ab aliis et aliis. Hinc factum est, ut fideles in hac Dioecesi ecclesias visitaverint partim diebus I/II. Augusti, partim sabbato et dominica sequentibus idque easdem ecclesias designatas, ita ut eadem ecclesia bis „ecclesia Portiunculae“ erat—pro aliis et aliis fidelibus pro lubitu. Et parochi hunc modum valde comprobarunt, quia ita fideles partim diebus I/II. Augusti, partim sabbato et dominica subsequentibus ad s. sacramenta accedere potuerunt.

At nunc oritur difficultas: sunt qui dicant, si fideles in aliqua ecclesia indulgentiam diebus I/II. Augusti lucrari potuerunt, in hac ecclesia indulgentia diebus sabbato et dominica sequentibus neque ab aliis fidelibus obtineri potest; in una eademque ecclesia semel tantum fideles indulgentiam lucrari possunt; at non, uti in prima interpretatione, alii diebus prima et secunda Augusti, alii sabbato et dominica sequentibus. Enixe petimus, ut prima interpretatio, quae et menti et textui decreti respondere videtur, approbetur.

† Georgius
Eppus. Curien.

Revera approbatur prima interpretatio, scilicet: Bis quoad locum et semel quoad personas.

19. Maii 1919.

Sic. Rmus. Menghini substitutus.

Sicque, aiunt, iam pluries fuit responsum.

Verordnung für die Diözese Basel.

Durch das Motu Proprio vom 9. Juni 1910 ermächtigte Papst Pius X. die Bischöfe, den auf den 2. August folgenden Sonntag zur Gewinnung des Portiunkula-Ablässes festzusetzen (statuere loco diei secundae Augusti Dominicam proxime insequentem . . . hac tamen sub lege, ut nequeat quis eadem concessione bis frui). Die einen meinten, dass in ein und derselben Kirche der Ablass nur an einem Tage, entweder am 2. August oder am darauffolgenden Sonntag mit dem vorausgehenden

Nachmittage, gewonnen werden könne. Andere hielten dafür, er könne an beiden Tagen, nämlich am 2. August und am folgenden Sonntag in derselben Kirche, aber nicht von derselben Person, gewonnen werden. Der Apostolische Stuhl hat nun letztere Meinung als richtig und zulässig erklärt.

In diesem Sinne erneuern wir unsere Verfügungen vom 5. Juli 1910 (Kirchen-Zeitung 1910, S. 274): 1. Für den Ablass bestimmen wir sämtliche Pfarrkirchen und alle jene Kapellen, an welchen ein eigener Geistlicher angestellt ist, sodann auch die Oratorien der religiösen Genossenschaften und der Krankenhäuser und solche, die ihn speziell erhalten haben.

2. Der Ablass kann von allen Gläubigen gewonnen werden, welche die hl. Sakramente der Buße und des Altars empfangen und entweder vom Mittag des 1. August bis Mitternacht nach dem 2. August, oder vom Samstag Mittag bis Mitternacht nach dem folgenden Sonntag eine der genannten Kirchen oder Kapellen besuchen und daselbst nach der Meinung des Hl. Vaters beten. — Da dieses Jahr der 2. August auf einen Samstag fällt, so können die Kirchenbesuche von den einen am Freitag Nachmittag und am Samstag den ganzen Tag hindurch gemacht werden und von andern, die am Freitag und am Samstag Vormittag noch keine solche machten, können sie, auch in derselben Kirche, am Samstag Nachmittag und den ganzen Sonntag gemacht werden.

3. Der Hl. Vater wünscht, dass am Ablassstage (2. August oder folgenden Sonntag) eine besondere öffentliche Andacht für den Papst, den Klerus und die ganze Kirche gehalten und dieselbe mit einem Gebete zum hl. Franziskus begonnen und mit der Allerheiligen-Litanei samt dem sakramentalen Segen geschlossen werde.

Luzern, den 15. Juli 1919.

† Jacobus,

Bischof von Basel und Lugano.

Kirchen-Chronik.

Italien. Der Papst und die Notlage des Klerus.

Schon in einem vom 3. Juni 1919 datierten Briefe an den Vorsitzenden der beneventanischen Bischofskonferenz sprach Benedikt XV. seine Genugtuung darüber aus, dass die Konferenz die Frage der wirtschaftlichen Lage des Klerus besprochen habe. „Wir sind überzeugt“, schrieb der Papst, „dass der Klerus, nachdem er in jahrelanger schwerer Prüfung ein schönes Beispiel der Tugenden seines hohen Standes gegeben, jetzt nicht als vom Altare und von der Gesellschaft verlassen erscheinen darf, denen er seine hochgemute Arbeit geweiht hat“.

Der Hl. Vater hat dem Worte sofort die Tat folgen lassen. In einem Dekret der Konsistorialkongregation vom 29. Juni wird den italienischen Bischöfen anempfohlen, die Mess-Stipendien auf wenigstens 3 Lire festzusetzen. Ferner wird ihnen u. a. die Vollmacht erteilt, die Mess-Stipendien, die sich bereits in ihrem Besitze befinden, ebenfalls auf diese Taxe zu reduzieren, ebenso die Mess-Stiftungen.

Das Dekret schliesst mit den Worten: „Heilig und heilsam ist es, für den anständigen Unterhalt des Klerus zu sorgen; es ist nicht nur ein Werk christlicher Liebe, sondern zugleich auch der Religiosität. Beim hebräischen Volke sorgte bekanntlich der Herr selbst durch sein Gesetz, damit die Leviten ihren anständigen Lebensunterhalt fänden und so sich nicht mit anderen Geschäften abgeben, sondern sich ganz ihrem Dienst widmen konnten. Die Lage des christlichen Priestertums ist und darf davon nicht verschieden sein, wie klar aus dem Evangelium und den Apostelbriefen zu ersehen ist. Die Lebensnot verhindert den Geistlichen, im Arbeitsfelde sich zu betätigen, das ihm Gott angewiesen hat, und zwingt ihn, anderswo die Existenzmittel zu suchen, zum Schaden seines heiligen Amtes, abgesehen davon, dass die Notlage des Klerus vom Priesterberufe abschreckt oder ihn im Keime erstickt. Aber ohne Priesterberufe und Priester gibt es keinen Gottesdienst, keine Gnadenmittel fürs christliche Volk, und stirbt die Religion mehr und mehr ab. Die Unterstützung des Klerus in seiner Notlage ist deshalb ein Gott wohlgefälliges und verdienstliches Werk.“

Die Bischöfe sollen nicht unterlassen, dies allen, die guten Willens sind, in Erinnerung zu rufen, sowohl den Priestern als den Laien, damit bei frommen Vergabungen unter Lebenden oder von Todes wegen auch des guten Werkes gedacht werde, dem Bischof die notwendigen Mittel zum Unterhalt seines Klerus zu beschaffen.“

Ein Rekurs an den Bundesrat gegen den Bischof von Chur. Im Verbandsorgan „Union“ der eidgenössischen Post-, Telegraphen- und Zollangestellten wird mitgeteilt, dass der Zentralvorstand dieses Verbandes „nach erhaltener Auskunft seitens der Sektion Luzern über das Verhalten des Bischofs von Chur gegenüber dem Verbandsbeschluss gefasst hat, an den Bundesrat zu rekurrieren und gegen eine solche krasse Verletzung des Koalitionsrechtes zu protestieren“.

„Das Verhalten des Bischofs“ soll nichts anderes sein, als sein bekannter Hirtenbrief gegen den Sozialismus. Die eidgenössischen Beamten und Anhänger des Terrorismus nach russischem Rezept spielen sich also als Schützer der Koalitionsfreiheit auf, erklären die Bundesverfassung in Gefahr — und wollen dabei zugleich die von derselben Bundesverfassung gewährleistete Pressfreiheit totgeschlagen wissen. „Grattez le Russe et vous verrez le Tartare“ —: Wenn man heutzutage gewisse eidgenössische Beamten kratzt, so kommt wohl der Bolschewick heraus, — der Jurist scheint's schon weniger.

V. v. E.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind eingegangen:

1. Für Bistumsbedürfnisse: Morgarten Fr. 4, Pfeffikon 11, Würenlingen 35.
2. Für das hl. Land: Würenlingen Fr. 55.
3. Für den Peterspfennig: Herdern Fr. 20, Eschenbach 47, Wittnau 50, Uesslingen 28, Steinhausen 38, St. Imier 46, Meyerskappel 50, Schaffhausen 160, Buttisholz 56, Morgarten 10, Pfeffikon 20, Zofingen 22, Ramiswil 12.50, Stüsslingen 32.40, Reiden 56, Soyhières 19, Bonfol 12, Metzleren 14, Burg 4.85, Mumpf 25, Root 108, Zwingen 20.10, Les Pommerats 15, Gebenstorf 43, Mellingen 50, Thun 25, Würenlingen 50.
4. Für die Sklavenmission: Würenlingen Fr. 50.
5. Für das Seminar: Buttisholz Fr. 44, Morgarten 4, Pfeffikon 15, Brislach 28, Zwingen 22.70, Les Pommerats 10, Thun 30, Würenlingen 40.
6. Für das Charitasopfer: Buttisholz Fr. 70, Pfeffikon 12, Stüsslingen 40.30, Brislach 23, Kienberg 10, Metzleren 12, Lommis 42, Thun 80, Würenlingen 45.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 12. Juli 1919.

Die bischöfliche Kanzlei.

Briefkasten.

An Mehrere. *Haltung des Papsttums am Ende des Weltkrieges. Einsprachen dagegen.* Gegenüber der von Ihnen berichteten Tatsache: dass eine Reihe von deutschen Schweizerkatholiken sich schwer „in die ententfreundliche Haltung des Vatikans hineinfinden“, sei kurz folgendes bemerkt: 1. Wir haben in unseren Zusammenhängen während des Weltkrieges wiederholt im Allgemeinen und im Besonderen Schritt für Schritt auf die grosszügige neutrale Friedensarbeit Benedikt XV. beweisend hingewiesen. 2. Die Friedensnote vom 1. August 1917 ist eine Urkunde von bleibender Bedeutung. Sie ist nicht bloss ein diplomatisches, sondern auch ein moraltheologisches und international-völkerrechtliches Dokument grundsätzlicher Art. Sie bedeutet geradezu eine Weiterentwicklung der Theologie auf völkerrechtlichem Gebiete. Von diesem Dokument aus muss die Haltung des Papsttums beurteilt werden. 3. Die persönlichen Sympathien des Papstes gehören weder in das Gebiet des Lehramtes noch zur völkerrechtlichen Stellungnahme des Papsttums. Sie fallen dem Urteil der Geschichte anheim. 4. Die pastorale Sympathie Benedikt XV. für Frankreich ruht auf gewissen Hoffnungen für ein neues Aufblühen des katholischen Lebens in Frankreich, mag die Regierung auch noch so wenig Verständnis dafür zeigen. Benedikt XV. hält dafür, dass gewisse sehr erfreuliche Erscheinungen in Frankreich noch besonderer Pflege bedürfen. Man lege doch ja nicht solche rein pastorellen Sympathien als Stellungnahmen für oder gegen die ehemaligen Kriegsparteien aus. 5. Benedikt XV. hat seine neutral versöhnende Haltung gerade gegenüber Frankreichs Katholiken im Briefe des Kardinal-Staatssekretärs an den Bischof Chesnelong von Sens vom 7. Oktober 1917 (K. Z. 1917, Nr. 46, S. 369) mit ganz besonderem Nachdruck betont. In Frankreich und England hatte man oft lebhaft Klagen gegenüber einer angeblich deutschfreundlichen Haltung des Vatikans erhoben. 6. Nicht zu übersehen ist, wie leicht Frankreich während des Krieges Zugang zum Apostolischen Stuhle hatte, während die Katholiken der Mittelmächte infolge der Haltung Italiens oft wie abgeschnitten waren. 7. In internationaler Hinsicht hatte Deutschland dem Papste durch das Unrecht an Belgien gleich zu Beginn des Krieges unsagbare Schwierigkeiten bereitet. Dass Deutschland dann während des Krieges und namentlich in dessen letzter Periode nie ein offenes, ganz klares Wort über die Wiedergutmachung des Unrechts an Belgien fand, bis es zu spät war, hat der päpstlichen Friedenspolitik in einer Weise Hindernisse bereitet, die eine rasche oberflächliche Betrachtung gar nicht ahnt. 8. Endlich sei an viele Erlasse und Taten Benedikt XV. zu Gunsten der deutschen Katholiken erinnert. Die Aktion zu Gunsten der deutschen Missionen bei der Pariserkonferenz blieb nicht ohne Erfolg. Gegenüber dem einseitigen Entente-Gerichte über den deutschen Kaiser und deutsche führende Persönlichkeiten hat der „Osservatore Romano“ lebhaft Einsprache erhoben. Der Papst dringt auf eine rascheste Aufhebung der Blockade u. s. f. A. M.

Gesucht in ein Pfarrhaus, Basel-land, brave, rüstige

Tochter

gesetzten Alters, tüchtig in Haus und Garten, befähigt, wenigstens zeitweilig den Haushalt allein zu führen. Womöglich sofortigen Eintritt. Angebote mit Zeugnissen an die Expedition des Blattes unter Chiffre A. B.

Drucksachen liefern billigst **Räber & Cie.**

St. Anna-Statue

zu kaufen gesucht.
Offerten unter P. L. an die Expedition.

MESSWEIN

stets prima Qualitäten

J. Fuchs-Weiss, Zug.

beidigter Messweinelieferant.

Inserate

haben in der

„Kirchenzeitung“

sichersten Erfolg.

Bei Chiffre-Inseraten wende man sich stets an die Expedition:

Räber & Cie. in Luzern

Ständesgebetbücher

von P. Ambros Zürcher, Pfarrer:

Kinderglück!

Jugendglück!

Das wahre Eheglück!

Eberle, Källin & Cie., Einsiedeln.

Revisions- und Treuhand Aktiengesellschaft Zug.

Strengste Diskretion. — Unabhängiges Institut. Wir besorgen gewissenhaft: Vermögensverwaltungen, Rechnungsführungen und Revisionen von **Stiftungen, Korporationen, kirchl. Institutionen**, Begutachtungen in Vermögens- und Stiftungsangelegenheiten. Wir empfehlen unser Institut kirchl. Kreisen zur Beachtung.

Bauberatung, Anfertigung von Plänen
Bau - Beaufsichtigung
für Um- und Neubauten
Friedhofkunst

Hermann Klapproth
 Grabenstr. 3 **Architekt,** Luzern.

Soutanen und Soutanellen

(Soutanen nach römischem und französischem Schnitt.)
 für die hochwürdige Geistlichkeit liefert in anerkannt vorzüglicher Ausführung, und bei äusserster Berechnung.

Robert Roos, Masschneiderei, Kriens b. Luzern

Fraefel & Co., St. Gallen

Anstalt für kirchliche Kunst — Gegründet 1883

empfehlen sich zur Lieferung von

Paramenten und Fahnen

in solider und stilgerechter Ausführung zu vorteilhaften Preisen

Besteingerichtete Stokerei- und Zeichnungsateliers.

Reiche Auswahl eigener Paramentenstoffe

in vorzüglicher Qualität (Schweizer-Fabrikat).

Kunstgerechte Restauration alter Paramente.

Ferner alle kirchl. Gefässe, Metallgeräte, Statuen,

Krippen, Kreuzwegstationen, Teppiche etc. etc.

Offerten, Kataloge und Ansichtszeichnungen auf Wunsch zu Diensten

Kurer & Cie. in Wil, Kanton St. Gallen

Anstalt für kirchl. Kunst
 empfehlen sich für Lieferung
 ihrer solid und kunstgerecht in
 eigenen Ateliers hergestellten

Paramente

Kirchenfahnen

Vereinsfahnen

wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc. etc. :-:

Offerten, Kataloge und Muster stehen kostenlos zur Verfügung.

Den löbl. Klöstern und hochw. Geistlichkeit empfehle bestens mein

Tuchwarengeschäft

Spezialität: **Schwarze Stoffe.**

A. Marty-Korber, Altendorf (Schwyz).

Referenzen und Muster zu Diensten.

Sehr billig zu verkaufen:

Messing Leuchter

mit 6 Armen für Elektr. u. 6 für Gas od. Kerzen. 1 m 60 Höhe, 1 m. 20 Durchmesser. Wo ist zu vernehmen b. d. Exped. unt. R. R.

Das Pensionat, Père Girard

2. Internat des kant. Kollegiums St. Michael
FREIBURG (Schweiz)

geleitet von **PP. Franziskanern** nimmt die Schüler des Lyzeums, französischen und deutschen Gymnasiums, der Handelsschule (Unter- und Oberstufe, Sonderkurs und Verwaltungsschule) und des Vorkurses zur Erlernung des Französischen auf. P 4461 F
 Prospekte durch den **P. Praefekt.**

Aumônerie de St.-Ursanne

Le poste d'aumônier à l'Hospice des Vieillards de St.-Ursanne vacant pour cause de décès,

est à repourvoir

Adresser les offres au Directeur de l'Hospice

Mr. Xavier Marchand à St.-Ursanne.

P 2548 P

Administration de l'Hospice.

Immer mehr Freunde

erwirbt sich das

HARMONIUM
 als das schönste u. vollkommenste **Hausinstrument**. Auch von Jedermann ohne musik. Vor- u. Notenkenntn. sof. 4stim. spielbar. Illustr. Katalog umsonst. Auch **Orgelharmoniums** mit und ohne Pedal für Kirchen, Schulen und Kapellen.

Aloys Maier, Pächstlicher Hoflieferant, Fulda. (Gegr. 1846)

Rauchfass-Kohlen

hat wieder vorrätig und empfielt

Anton Achermann
 Kirchenartikel-Handlung
 Luzern.

Auf den Scapulierensonntag sind wieder einfache braune

Scapuliere vom Berge Carmel

zum Preise von Fr. 1.80 das Dtzd. und 20 Cts. das Stück erhältlich bei

Räber & Cie.,
 Buch- und Kunsthandlung
 Luzern.

Opferstöcke

sind in versch. Ausführung vorrätig

Tabernakel P28Lz
Kassaschränke

feuer- und diebsicher erstellt,

L. Meyer-Burri

Kunstschlosserei, Kassafabrik

Vonmattstrasse 20, LUZERN

Gefl. genau auf Firma achten

Sichere und rasche Heilung von und dickem Hals durch uns. Kropfgeist. Vollkom. unschäd. Hilft auch in ältern u. hartn. Fällen. Sicherer Erfolg garantiert. 1/2 Flasche Fr. 3.—, 1 Flasche Fr. 5.—
 Prompte Zusendung durch die (P10U)
Jura-Apotheke Biel.

Jugend-Bücher von

P. Ambros Zürcher O. S. B.

Ich kommuniziere bald!

Ein geistlicher Führer
 zur ersten hl. Kommunion

Dem Himmel zu

Mit 8 farbigen Bildern

Der gute Ministrant

Mit 16 ganzseitigen Messbildern

Das Gotteskind

Mit 66 Original-Vollbildern

Gelobt und angebetet

Mit 11 Kommunionandachten, sowie

63 Original-Vollbildern

Zum Schulabschied

Für Knaben oder Mädchen in

ländlichen Verhältnissen

Nach der Schulzeit

Für Knaben oder Mädchen in

städtischen Verhältnissen

Behüt dich Gott!

Für die Jungmannschaft

Gott schütze dich!

Für die weibliche Jugend

Jugendbrot

Mit 6 Einschaltbildern

Durch alle Buchhandlungen

Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G.

Einsiedeln

Waldshut, Köln a. Rh., Strassburg i. E.

J H 7301 B

Schweizerische Eidgenossenschaft.

Abgabe von Dreijährigen 5% Kassascheinen für die Lebensmittelversorgung der Schweiz, II. Serie

Der Bundesrat hat beschlossen, zur teilweisen Konsolidierung der Kosten für die Lebensmittelversorgung der Schweiz Kassascheine auszugeben und zu folgenden Bedingungen zu verkaufen:

Verzinsung: Diese Kassascheine sind zu 5 % p. a. verzinslich, mittelst halbjährlicher Coupons per 26. Juni und 26. Dezember, erstmals per 26. Dezember 1919.

Rückzahlung: Die Kassascheine sind zu **pari** rückzahlbar am **26. Juni 1922**.

Stückelung: Es gelangen Titel zu Fr. 100, 500, 1000, 5000, 10,000 zur Ausgabe.

Zahlstellen für Zinse und Kapital: Die Zinse, sowie das Kapital dieser Kassascheine sind auf Verfall spesenfrei zahlbar bei der Eidgenössischen Staatskasse in Bern, bei allen Schweizerischen Kreispost- und Zollkassen, bei allen Kassen der Schweizerischen Nationalbank und den andern schweizerischen Banken und Bankfirmen.

Namencertifikate: Die Kassascheine lauten auf den **Inhaber**; sie können jedoch bei der Direktion des Eidgenössischen Kassen- und Rechnungswesens in Bern kostenfrei gegen Nummerncertifikate deponiert werden. Diese Depots dürfen jedoch nicht weniger als Fr. 1000.— betragen.

Verkaufspreis: Die Abgabe dieser Kassascheine erfolgt zu:

JH 1426 B

98 $\frac{1}{2}$ %

mit Zinsverrechnung per 26. Juni 1919.

Rendite: 5 $\frac{1}{2}$ %.

Verkaufsstellen: Sämtliche Zweiganstalten und die Agenturen Chaux-de-Fonds und Winterthur der Schweizerischen Nationalbank, sowie die **sämtlichen schweizerischen Banken und Bankhäuser, Spar-, Leih- und Darlehenskassen**.

Anmeldung: Der untenstehende Anmeldeschein ist abzutrennen und einer Bank einzureichen. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens berücksichtigt.

Bern, den 20. Juni 1919.

Eidgenössisches Finanzdepartement:
MOTTA.

SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT

Anmeldungsschein

D..... Unterzeichnete..... wünsch..... zu kaufen:

Fr.

Dreijährige 5% Kassascheine der Schweiz. Eidgenossenschaft für die Lebensmittelversorgung der Schweiz, II. Serie, zum Kurse von 98 $\frac{1}{2}$ %
Rückzahlbar al pari am 26. Juni 1922

Stückelung:

..... Kassascheine à	Fr.	100.—
..... " à	"	500.—
..... " à	"	1000.—
..... " à	"	5000.—
..... " à	"	10,000.—

Unterschrift:

Genaue Adresse:

....., den 1919.